

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 21/4
zum Schutz gegen die die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)
mit Festlegung von Schutz- und Überwachungszonen, Stallpflicht und weiteren Maßnahmen
im Kreis Pinneberg
vom 06.11.2021

In der Gemeinde Bevern im Kreis Pinneberg wurde am 05.11.2021 der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Geflügelbestand amtlich festgestellt.
Der Ausbruch wird hiermit öffentlich nach § 18 der Geflügelpest-Verordnung bekannt gemacht.

Auf Grundlage der

- Artikel 60 – 71 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") vom 09. März 2016 (Abl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1)
- Artikel 11 – 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 64)
- §§ 18 – 33 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflügelpestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- des § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVObI. S. 141)
- §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235-237, 249 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVObI. S. 243, 534)
- des § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

in der jeweils geltenden Fassung

wird

- I. eine **Schutzzone** (früher „**Sperrbezirk**“) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern um den betroffenen Seuchenbestand festgelegt.
Die Schutzzone umfasst folgendes Gebiet im Bereich der Gemeinden **Bevern, Ellerhoop, Hemdingen, Heede, Bullenkuhlen, Kölln-Reisiek, Seeth-Ekholt und Teilen der Gemeinde Borstel-Hohenraden und Kummerfeld, sowie** Teilen der Stadt **Barmstedt**
Beginnend an der Anschlussstelle A14 der Bundesautobahn A23 (Elmshorn) in Fahrtrichtung Norden bis Autobahnbrücke über die Krückau an der Grenze der Gemeinde Kölln-Reisiek/Bokholt-Hanredder, dann nach Osten entlang der Krückau, nach Norden entlang des Radebrooksbaches bis zur Kreisgrenze. Der Krückau (Kreisgrenze) entlang bis zum Radebroksbach folgend, durch den Rantzauer Forst bis zum Kreisel L110 (Pinneberger Landstraße)/L75 /Spitzerfurth in Barmstedt. Der L75 über Spitzerfurth, Mühlenweg und Hamburger Straße folgend bis zur Kreuzung Heeder Damm/Hemdinger Chaussee in der Gemeinde Heede. Von dort weiter auf der L110 (Hemdinger Chaussee) bis zur Kreuzung Grasenmoor/Rieloh. Der Straße Rieloh und weiter nach Süden der Heeder Straße in der Gemeinde Hemdingen bis zur L195 (Steindamm) folgend, von dort nach Westen auf der L195 bis zur Kreuzung Hochmoorsheide/Breedenmoor/Steindamm. Nach Süden der Straße Hochmoorsheide folgend bis zur Gemeindegrenze nach Ellerhoop dann weiter nach

Süden entlang der östlichen Seite des Ellerhooper Geheges (Staatsforst Rantzau). Im Süden des Waldgebietes weiter nach Süden bis zur nördlichen Waldgrenze des Borsteler Wohlds von da aus nach Westen entlang der Waldgrenze des Borsteler Wohlds und Kummerfelder Ostholz bis Straße Baumschulenweg nach Westen folgend auf Höhe der Straße Zum Bilsbek in der Gemeinde Ellerhoop. Der Straße Zum Bilsbek nach Westen in den Thiensen und dann weiter bis zur Kreuzung an die K21 (Alte B5/Oha) an der Grenze zur Stadt Tornesch folgend. Von dort aus der K21 nach Nordwesten folgend über die Gemeindegrenze nach Seeth-Ekholt bis zur Anschlussstelle an der Autobahnabfahrt Elmshorn (AS 14).

Die Schutzzone ist in dem in der Anlage beigefügten Kartenausschnitt als rote Linie dargestellt.

II. um diese Schutzzone wird eine **Überwachungszone** (früher „**Beobachtungsgebiet**“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Die Überwachungszone umfasst folgende Städte / Gemeinden:

- die Stadt Barmstedt nördlich der L75
- die Stadt Elmshorn
- die Stadt Pinneberg
- die Stadt Tornesch
- die Stadt Uetersen
- die Gemeinde Appen
- die Gemeinde Rellingen
- Amt Elmshorn-Land
die Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Raa-Besenbek, Seester, Seeth-Ekholt süd-südwestlich der K21 („Alte B5“)
- Amt Hörnerkirchen:
die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen
- Amt Rantzau:
die Gemeinden: Bilsen, Bokholt-Hanredder, Ellerhoop südlich der Straßen Thiensen und Zum Bilsbek Groß-Offenseth-Aspern, Heede nord-nordöstlich L110 (Pinneberger Landstraße, Hemdingen (im Süden östlich der Straße Hochmoorsheide, südlich des Steindamms und dann im Norden östlich der Heeder Straße) Langeln, Lutzhorn
- Amt Geest und Marsch Südholstein:
die Gemeinden Heidgraben, Groß Nordende
- Amt Pinnau
die Gemeinden Borstel-Hohenraden (südlich der nördlichen Waldgrenze des Borsteler Wohlds, Kummerfeld (südlich der nördlichen Waldgrenze des Kummerfelder Ostholz, Prisdorf, Tangstedt
- Verwaltungsgemeinschaft Quickborn
die Gemeinden Hasloh und Bönningstedt

Die Überwachungszone ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt als blaue Linie dargestellt.

III. für die **Schutzzone** Folgendes angeordnet:

1. Anzeigepflicht:
Alle Halter*innen von Vögeln (Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) in der Schutzzone haben unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des

Standortes sowie jedes verendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands dem Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit- und Verbraucherschutz - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Email: tierseuche@kreis-pinneberg.de, Fax: 04121-4502 92324 anzuzeigen.

Für die Tierbestandsanzeige steht Ihnen auf der Internetseite des Kreises Pinneberg unter www.kreis-pinneberg.de hierzu auch ein Onlineformular zur Verfügung.

(Artikel 71 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung)

2. Aufstellungsgebot - Absonderung zum Schutz vor Kontakt mit Wildvögeln:
Wer in der Schutzzone Vögel einer der unter III.1 genannten Arten hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss; werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen.
(Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe a und Artikel der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Artikel 71 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 und 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung)
3. Beförderungsverbot:
Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Vögel, Eier oder Tierkörper der Vögel einer der unter III.1. genannten Arten nicht befördert werden.
(Artikel 71 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung)
4. Beförderungsverbot:
Die Beförderung von frischem Fleisch oder Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
(Artikel 71 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung)
5. Verbringungsverbot:
Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in einen Bestand verbracht werden:
Vögel einer der unter Nummer III.1. genannten Arten
6. Verbringungsverbot:
Folgende Tiere und Erzeugnisse, die von Vögeln der unter Nummer III.1. genannten Arten stammen, die in der Schutzzone gehalten wurden, dürfen nicht aus dem Betrieb heraus verbracht werden:
 - a. Vögel einer der unter Nummer III.1. genannten Arten
 - b. Säugetiere
 - c. Frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch, Eier und sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie tierische Nebenprodukte, die von Vögeln der unter Nummer III.1. genannten Arten
 - d. Futtermittel

Ausgenommen hiervon sind:

Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Pinneberg erfragt werden.

Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen wurden (das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren).

Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevanten Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden.

Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.

Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

(Artikel 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Artikel 71 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung)

7. Eigenüberwachung:

Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer III.1. genannten Arten halten, haben eine zusätzliche Überwachung durchzuführen, in dem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten) Jede erkennbare Änderung ist dem Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit- und Verbraucherschutz - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Email: tierseuche@kreis-pinneberg.de, Fax: 04121-4502 92324 anzuzeigen.

(Artikel 25 Abs. 1 b und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687)

8. Hygienemaßnahmen:

Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer III.1. genannten Arten halten, haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen: Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Vögel einer der unter Nummer III.1. genannten Arten, sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.

- a. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60°C zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach dem Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- b. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach dem Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach dem Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- c. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Vögeln einer der unter Nummer III.1. genannten Arten sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

- d. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigtem Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in Betrieben, die Vögel einer der unter Nummer III.1. genannten Arten halten, eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- f. Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendeten Vögeln einer der unter Nummer III.1. genannten Arten sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- g. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.
- h. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel). Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

(Artikel 25 Abs. 1 c und e und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und 6 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung)

- 9. Aufzeichnungspflicht:
Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer III.1. genannten Arten halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Pinneberg auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.
(Artikel 25 Abs. 1 f und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687)
- 10. Tierkörperbeseitigung:
Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer III. 1. genannten Arten halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Tieren einer der unter Nummer III. 1. genannten Arten als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009 beim folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:
Firma Rendac Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel
(Artikel 25 Abs. 1 g und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687)
- 11. Freilassen von Vögeln:
Niemand darf Vögel einer der unter Nummer III. 1. genannten Arten zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen.
(Artikel 71 Verordnung (EU) i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 Geflügelpest-Verordnung)
- 12. Veranstaltungen:
Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

(Artikel 71 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 Geflügelpest-Verordnung)

13. Transport:
Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Vögel einer der unter Nummer III.1. genannten Arten, frisches Fleisch und tierische Nebenprodukte von diesen, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenza-Virus sein können, befördert worden sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
(Artikel 71 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung)

IV. für die **Überwachungszone** Folgendes angeordnet:

1. Anzeigepflicht:
Alle Halter*innen von Vögeln (Hühnern, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) in der Überwachungszone haben unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standortes sowie jedes verwendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands dem Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit- und Verbraucherschutz - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmsborn, Email: tierseuche@kreis-pinneberg.de, Fax: 04121-4502 92324 anzuzeigen. Für die Tierbestandsanzeige steht Ihnen auf der Internetseite des Kreises Pinneberg unter www.kreis-pinneberg.de hierzu auch ein Onlineformular zur Verfügung.
(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung)
2. Aufstellungsgebot - Absonderung zum Schutz vor Kontakt mit Wildvögeln:
Wer in der Schutzzone Vögel einer der unter Nummer IV.1. genannten Arten hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss; werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen.
(Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe a und Artikel der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Artikel 71 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 und 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung)
3. Verbringungsverbot:
Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in einen Bestand verbracht werden:
Vögel einer der unter Nummer IV.1. genannten Arten
4. Verbringungsverbot:
Folgende Tiere und Erzeugnisse, die von Vögeln der unter Nummer IV.1. genannten Arten stammen, die in der Überwachungszone gehalten wurden, dürfen nicht aus dem Betrieb heraus verbracht werden:
 - a. Vögel einer der unter Nummer IV.1. genannten Arten
 - b. Frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch, Eier und sonstige Erzeug-

nisse tierischen Ursprungs sowie tierische Nebenprodukte, die von Vögeln der unter Nummer IV.1 genannten Arten sowie Federwild stammen

c. Futtermittel

Ausgenommen hiervon sind:

Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Pinneberg erfragt werden.

Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen wurden (das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren).

Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevanten Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden.

Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.

Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

(Artikel 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Artikel 71 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung)

5. Eigenüberwachung:

Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer VI.1. genannten Arten halten, haben eine zusätzliche Überwachung durchzuführen, in dem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten) Jede erkennbare Änderung ist dem Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit- und Verbraucherschutz - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Email: tierseuche@kreis-pinneberg.de, Fax: 04121-4502 92324 anzuzeigen.

(Artikel 25 Abs. 1 b und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687)

6. Hygienemaßnahmen:

Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer IV.1. genannten Arten halten, haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen: Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Vögel einer der unter Nummer IV.1. genannten Arten, sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.

- a Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60°C zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach dem Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- b Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach dem Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach dem Gebrauch

- unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- c. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Vögeln einer der unter Nummer IV.1. genannten Arten sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - d. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigtem Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in Betrieben, die Vögel einer der unter Nummer III.1. genannten Arten halten, eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f. Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendeten Vögeln einer der unter Nummer IV.1. genannten Arten sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.
 - h. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel). Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

(Artikel 25 Abs. 1 c und e und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung)

7. Aufzeichnungspflicht:
Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer IV.1. genannten Arten halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Pinneberg auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Artikel 25 Abs. 1 f und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687).
8. Tierkörperbeseitigung:
Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer IV. 1. Genannten Arten halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Tieren einer der unter Nummer IV. 1. genannten Arten als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009 beim folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:
Firma Rendac Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel
(Artikel 25 Abs. 1 g und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687)
9. Freilassen von Vögeln:
Niemand darf Vögel einer der unter Nummer IV. 1. genannten Arten zur Aufstockung

des Wildvogelbestandes freilassen.

(Artikel 71 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung)

10. Veranstaltungen:

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

(Artikel 71 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung)

11. Transport:

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Vögel einer der unter Nummer IV.1. genannten Arten, frisches Fleisch und tierische Nebenprodukte von diesen, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenza-Virus sein können, befördert worden sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

(Artikel 71 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 4 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung)

- V. die **sofortige Vollziehung** der Punkte I bis IV dieser Verfügung mit den Gebietsfestlegungen und den vorstehenden Anordnungen wird hiermit im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz kraft Gesetz gilt.

Begründung:

Durch virologische Untersuchungen des Landeslabors Schleswig-Holstein vom 05.11.2021 wurde in einer Geflügelhaltung in Bevern im Kreis Pinneberg das hochpathogene aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen. Dieser Befund wurde durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) vom 05.11.2021 (Prüfungbericht FLI Nr. 2021-01755) bestätigt. Es wurde der Subtyp H5N1 festgestellt. (

Damit gilt der Ausbruch der Geflügelpest in dem Geflügelbestand im Kreis Pinneberg in der Gemeinde Bevern nach Maßgabe des Artikels 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 als amtlich festgestellt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die durch direkten Tierkontakt, aber auch durch die Luft übertragen werden kann, sodass sich die Infektion weiter ausbreitet und schnell epidemische Ausmaße annehmen kann. Die anzeigepflichtige und daher staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche kann darüber hinaus auch durch direkten Kontakt über Personen, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu und Schadhager, aber auch durch das Virus ausscheidende Wildvögel, die nicht selbst erkranken, übertragen werden kann. Der Erreger wird dabei mit den Sekreten des Nasenrachenraums sowie mit dem Kot ausgeschieden. Bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln kann dies schnell nach teilweise schweren Erkrankungserscheinungen zu einem massenhaften Verenden der Tiere führen. Hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden für Geflügelhalter, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie können daher die Folge sein.

Aufgrund dessen sieht die EU-Recht und nationale Recht zum Schutz vor dieser Tierseuche Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen vor.

Die Landrätin des Kreises Pinneberg, Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht ist nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetz zur Vorbeugung vor

und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zzt. gelten Fassung in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz für die Ausführung der auf Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen tierseuchenrechtlichen Verordnungen-Verordnung, zuständige Behörde.

Die Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer IV i. V. m. Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1882 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 04.12.2018, S. 21) in der zzt. gültigen Fassung. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb amtlich bestätigt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 Kilometer Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 Kilometer Radius um den Ausbruchsbetrieb fest.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem Sperrbezirk nach der der Geflügelpest-Verordnung. Für die Schutzzone sind teilweise weitergehende Maßnahmen als für die Überwachungszone anzuordnen. Nach der Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Dies ergibt sich aus Artikel 60 b der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 21 Abs. 1 a i. V. m. Anhang V und Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Bei der Festlegung der jeweiligen Zone wurde dabei das Seuchenprofil, die örtlichen und geografischen Gegebenheiten, die ökologischen und hydrologischen Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren (Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429), sowie Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in der derzeit gültigen Fassung, soweit bekannt, berücksichtigt.

Der Virus kann, wie oben bereits erläutert, durch Geflügel, andere Tierkontakte, durch von Geflügel stammenden Erzeugnissen, Rohprodukten, Ausscheidungen, über die Luft sowie durch Personen und Gegenstände verbreitet werden. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest steht zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes ebenfalls bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten.

Die Gebietsfestlegungen unter I und II mit den vorgegebenen Größen verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßnahmen nach IV bzw. V sind als Maßnahmen daher geeignet, eine weitere Ausbreitung dieser Tierseuche schnell und effektiv zu minimieren bzw. zu verhindern.

Die Anordnungen der Schutzzone und der Überwachungszone in der vorgegebenen Größe sind zudem erforderlich, da kein anderes milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Festlegung einer kleineren Schutzzone bzw. einer kleineren Überwachungszone kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht. Um eine mögliche Ausbreitung der Erkrankung wirksam zu unterbinden, ist es erforderlich, die Zonen in benanntem Umfang festzulegen sowie den Verkehr mit Geflügel und potenziell infektiösem Material einzuschränken.

Die Gebietsfestlegungen sind darüber hinaus auch angemessen, da die Nachteile, welche die/den betroffenen Tierhalter*innen durch die Festlegung des jeweiligen Gebietes verbunden mit darin geltenden Verbots- und Schutzmaßnahmen entstehen, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch die Ausbreitung der Geflügelpest für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt hier das öffentliche Interesse an der effektiven Tierseuchenbekämpfung gegenüber den privaten und wirtschaftlichen Interessen Einzelner.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die zuständige Behörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone anzuordnen. Die Verbreitung der hochpathogenen aviären Influenza auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, durch Kontakt mit Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach einem Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht entsorgt werden. Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Tierseuche wirksam zu bekämpfen.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz hat die Anfechtung einer Anordnung

1. der Absonderung, Einsperrung oder Bewachung kranker oder verdächtiger Tiere,
2. von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung bei Tieren,
3. eines Verbringungsverbot für Tiere eines Bestandes oder eines Gebietes,
4. über die Untersagung der Anwendung oder der Abgabe, den Rückruf oder die Sicherstellung eines immunologischen Tierarzneimittels oder die Untersagung der Anwendung eines In-Vitro-Diagnostikums,
5. der Tötung von Tieren,
6. der unschädlichen Beseitigung toter Tiere, von Teilen von Tieren oder Erzeugnissen,
7. der Reinigung, Desinfektion oder Entwesung,
8. eines Verbotes oder einer Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs,

die auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 2, § 26 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 oder auf § 39 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz gestützt ist, keine aufschiebende Wirkung.

Sofern die sofortige Vollziehung daher nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz gilt, wurde für die Gebietsfestlegungen und die jeweiligen Schutzmaßregeln gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil es sich bei der Geflügelpest um eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch in Nutzgeflügelbeständen mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die

Maßnahmen zum Schutz vor Einschleppung und Verschleppung der Seuche und den tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegung und der Schutzmaßnahmen ist insoweit kein Raum. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung in Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es kann nicht mit den notwendigen und wirksamen Bekämpfungsmaßnahmen abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche und für die Bekämpfung notwendigen Maßnahmen gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt hier das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem persönlichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuell eingelegten Rechtsbehelfs.

Bekanntgabe:

Gemäß § 110 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVBl. S. 243, 534) in der derzeit geltenden Fassung kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Allgemeinverfügung einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Verzicht auf Anhörung:

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz verzichtet.

Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Internet auf der Homepage des Kreises Pinneberg (www.kreis-pinneberg.de) und während der Dienstzeiten im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn eingesehen werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Besonderheiten hinsichtlich des Dienstbetriebes der Kreisverwaltung aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2 hingewiesen. Das Betreten des Kreishauses und der Außenstellen der Kreisverwaltung ist nur bei vorheriger Terminvereinbarung und mit angelegter Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, - Die Landrätin -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: vetamt@kreis-pinneberg.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

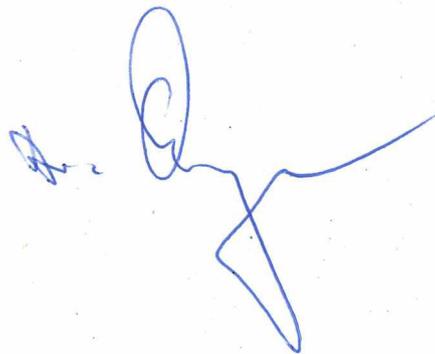
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 zu stellen.

Hinweise:

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influnza zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,-- Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz). Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.
- Jeder Verdacht auf Erkrankung an der Geflügelpest ist unverzüglich dem Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Fax.: 04121-4502 92324 oder Email: tierseuche@kreis-pinneberg.de zu melden (§ 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz)
- In bestimmten Fällen kann der Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht über Ausnahmen entscheiden. Bezüglich dieser Ausnahmeregelungen wenden Sie sich gerne zu den Geschäftszeiten an den Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht.
Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist das Betreten des Dienstgebäudes allerdings nur nach vorheriger Terminvereinbarung und mit angelegter Mund-Nasen-Bedeckung möglich.
- In den beiden Zonen führe ich als zuständige Behörde in Betrieben, in denen Vögel einer der unter Nummer III.1 bzw. IV. 1 genannten Arten gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch. Darüber hinaus erfolgen in der Schutzzone in diesen Beständen Bestandskontrollen (klinische Untersuchungen des Geflügels inklusive ggf. erforderlicher Probenahme, Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen) durch mich als zuständige Behörde. Diese Maßnahmen sind von den Tierhalter/Tierhalterinnen zu dulden. Auf die Mitwirkungspflicht des § 24 Tiergesundheitsgesetz wird hiermit ausdrücklich verwiesen.
- Darüber hinaus wird auf die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben „**Gefahr Geflügelpest – Wie schütze ich meine Tiere?**“ des Landes Schleswig-Holstein hingewiesen.

Elmshorn, den 06.11.2021
Kreis Pinneberg
Die Landrätin
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
gez. Dr. Jens Meyer
Amtstierarzt



Anlage: Kartendarstellung

